

Wahlordnung

für den Rat der Katholischen Kirche in Eschweiler

§ 1 Wahlgrundsatz

Die zu wählenden Mitglieder des Rates der Katholischen Kirche in Eschweiler gemäß § 3 Ziffer 1 a) der Ordnung für den Rat der Katholischen Kirche in Eschweiler werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 2 Wahltermin

1. Die erste Wahl zum Rat der Katholischen Kirche in Eschweiler findet in einem Zeitraum von neun Tagen statt, so dass zwei Wochenenden (Samstag und Sonntag) enthalten sind.
2. Die zweite Wahl findet spätestens zum Ende des Jahres 2027 statt. Den Termin legt der Rat der Katholischen Kirche in Eschweiler fest.
3. Alle folgenden Wahlen richten sich in ihrem Turnus nach den Vorgaben des Bistums.

§ 3 Größe des Rats der Katholischen Kirche in Eschweiler

Die Anzahl der nach § 3 Ziffer 1a) der Ordnung des Rates der Katholischen Kirche in Eschweiler zu wählenden Mitglieder des Rates der Katholischen Kirche in Eschweiler beträgt neun Personen.

§ 4 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Katholik*innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und im pastoralen Raum ihren Wohnsitz haben oder die Interesse daran haben, dass der Glaube im Pastoralen Raum gelebt wird. Der Nachweis des Alters und des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere geeignete Weise geführt werden.

§ 5 Passives Wahlrecht

Wählbar sind Katholik*innen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und im Pastoralen Raum ihren Hauptwohnsitz haben oder/und in einem Ort gelebt

Glaubens im Pastoralen Raum engagieren. Sie müssen ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

§ 6 Wahlverfahren für die Wahl des Rates der Katholischen Kirche in Eschweiler

1. Das Wahlverfahren ist in der Ordnung des Rates der Katholischen Kirche in Eschweiler unter §4 Absatz 3 festgelegt: Die Wahl erfolgt nach einer gemeinsamen Liste für den pastoralen Raum. (Bei der ersten Wahl mit einer nach den drei GdG-Bezirken aufgeteilten Liste.)

2. Wahlmodus

Das Wahlverfahren wird wie folgt ausgeführt:

- a) Bei der ersten Wahl: Es gibt eine gemeinsame Liste der Kandidat*innen, gegliedert in drei Wahlbezirke entsprechend der drei derzeitigen GdG. Jede*r Wähler*in kann maximal neun Stimmen vergeben. Gewählt sind jeweils die drei Kandidat*innen, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben.
- b) Bei den nachfolgenden Wahlen: Es gibt eine gemeinsame Liste der Kandidat*innen für den pastoralen Raum Eschweiler. Jede*r Wähler*in kann maximal neun Stimmen vergeben. Gewählt sind die neun Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 7 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

1. Für die erste Wahl:

- a) Zur Vorbereitung der Wahl berufen die bestehenden GdG-Räte mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- b) Dem Wahlausschuss gehören ein Mitglied der Leitung des Pastoralen Raums sowie mindestens sechs von den bisherigen GdG-Räten zu wählende Mitglieder an (zwei je GdG). Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n.

2. Für die nachfolgenden Wahlen beruft der Rat der Katholischen Kirche in Eschweiler den Wahlausschuss ein, der dann aus vier Mitgliedern plus einem Mitglied der Leitung des Pastoralen Raums besteht.

3. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*r Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss hat die Aufgaben,
 - Kandidat*innen für die Wahl des Rates der Katholischen Kirche in Eschweiler aufzustellen,
 - den endgültigen Wahlvorschlag bekannt zu geben,
 - den Wahlvorstand zu bestellen,
 - das endgültige Ergebnis zu prüfen,
 - die Entscheidung über Filial-Wahlorte zu fällen und für diese Orte jeweilige eigene Filial-Wahlvorstände zu bestellen.
2. Der Wahlausschuss bestimmt die Wahllokale und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest.

§ 9 Wahlvorschläge

1. Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag sollte möglichst mehr Kandidat*innen enthalten, als zu wählen sind.
2. Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidat*innen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Foto, Alter und Anschrift aufzuführen. Bei der ersten Wahl ist der Wahlvorschlag aufgegliedert nach den drei Wahlbezirken.
3. Der Wahlausschuss macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag im Pastoralen Raum Eschweiler bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens zwei Wochen zur Einsicht an zentralen Orten des Pastoralen Raumes offen zu legen. Er ist außerdem dem Pastoralen Raum in sonstiger geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushänge, auf der Homepage oder dem Printmedium des Pastoralraums, mitzuteilen.
4. Gleichzeitig ist der Pastorale Raum darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlags weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können.
5. Ergänzungsvorschläge dürfen jeweils nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Rat der Katholischen Kirche in Eschweiler zu wählen sind. Für jeden Vorschlag sind mindestens 10 Unterschriften von Wahlberechtigten mit Angabe von Vor- und Zunamen sowie Anschrift notwendig. Für alle Kandidat*innen, die ergänzt werden sollen, ist die Angabe von Vor- und Zunamen, Anschrift und Alter sowie ein Foto sowie eine unterschriebene Einverständniserklärung erforderlich.

6. Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

§ 10 Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen (bei der ersten Wahl aufgeteilt in drei Wahlbezirke) und am Samstag/Sonntag vor dem Wahlzeitraum in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 11 Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss einen Wahlvorstand mit einem*r Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern zu bestellen. Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidat*innen für den Rat der Katholischen Kirche in Eschweiler angehören. Mitglieder des Wahlausschusses können auch Mitglieder des Wahlvorstands sein.

Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler*innen zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem*der Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

Die Ernennung von Filial-Wahlvorständen ist möglich.

§ 12 Wahlhandlung

1. Die Wahlhandlung ist bis zur Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich.
2. Die Wähler*innen geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Name, Alter und Anschrift bekannt.
3. Die Wähler*innen kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens neun Namen an.

§ 13 Briefwahl

1. Briefwahl ist auf Antrag möglich.
2. Dieser Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand (Adresse Pfarrbüro St. Peter und Paul) gestellt werden. Dann wird

ein Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

3. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.

4. Der*die Wähler*in hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der*die Wähler*in zu versichern, dass er*sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr als neun Namen angekreuzt sind.

2. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand.

3. Gewählt sind die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Das Ergebnis der vorläufigen Stimmenzählung ist in der Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 15 Wahlprüfung

1. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

2. Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Samstag/Sonntag in geeigneter Form bekannt zu geben. Bei Publikationen, die über den internen Bereich des Kirchenraumes hinausgehen, soll die konkrete Anzahl der Stimmen nicht ausgewiesen werden.

3. Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

§ 16 Bekanntgabe

Die Namen aller Mitglieder des Rates der Katholischen Kirche in Eschweiler sowie des*der Vorsitzenden und des*der stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Leitung der Pastoralraums bis spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach der Konstituierung des Rates der Katholischen Kirche in Eschweiler bekannt gegeben. Zugleich unterrichtet die Leitung des Pastoralraums das Bischöfliche Generalvikariat über den Verlauf der Wahl und über die Zusammensetzung des Rats der Katholischen Kirche in Eschweiler.

Bei der gemeinsamen Sitzung der drei GdG-Räte am 25.02.2023 wurde der Arbeitskreis beauftragt, diese Wahlordnung auszuarbeiten. Aufgrund dieser Legitimation setzt der Arbeitskreis die Wahlordnung daher in der vorstehenden Fassung zum Ostersonntag, 09.04.2023, in Kraft.

Eschweiler, 31.03.2023

Karen Leuchter
Christoph Kamps
Wolfgang Wedekin
Thomas Graff
Udo Meuser
Peter Philipp
Tobias Kölling
Norbert Franzen
Michael Datené, Pfr.